

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn, Departement des Innern

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Ambassadorshof, 4509 Solothurn

Kontaktperson : lic. iur. Mirjam Bütler

Telefon : 032 627 93 76

E-Mail : mirjam.buetler@ddi.so.ch

Datum : 12. Mai 2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Zeile einfügen: Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren, Control C für Kopieren, Control V für Einfügen
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument **bis am 26. Mai 2015** an folgende E-Mail Adresse: genetictesting@bag.admin.ch

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

Totalrevision GUMG	
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Kanton Solothurn, Departement des Innern	<p>Die Absicht, den Geltungsbereich des GUMG auf alle nicht bereits durch Gesetze in anderen Bereichen hinreichend geregelte Untersuchungen auszudehnen, begrüssen wir. Es werden Regelungslücken geschlossen, schwierige Abgrenzungsfragen geklärt und damit wird Rechtssicherheit geschaffen.</p> <p>Die Anpassung der Bestimmung zu den pränatalen Untersuchungen an die neueren diagnostischen Entwicklungen ist zweifellos nötig. Das Ansinnen des Bundesrates, die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen einzig aufgrund leichter Behinderungen zu verhindern, und die damit verbundene Präzisierung im Gesetz unterstützen wir. Ebenso bestehen keine Einwände gegen die Liberalisierungen betreffend die Untersuchung der Blutgruppenmerkmale und des Nabelschnurblutes.</p> <p>Die Berücksichtigung des Missbrauchspotentials bzw. der Konsequenzen eines Missbrauchs sowie des Schutzbedarfs der Betroffenen durch eine nach Bereich abgestufte Regelungsdichte erachten wir als sinnvoll. Auf eine möglichst klare und einfache Abgrenzung zwischen den Kategorien der „Untersuchungen im medizinischen Bereich“, den „genetischen Untersuchungen zu besonders schützenswerten Eigenschaften“ und den „übrigen genetischen Untersuchungen“, für welche keine speziellen Schutzbestimmungen vorgesehen sind, ist unserer Ansicht nach ein besonderes Augenmerk zu legen. In die letzte Kategorie sollen tatsächlich nur Untersuchungen mit minimalem Gefahrenpotential bzw. Missbrauchsrisiko fallen. Eine Präzisierung auf Verordnungstufe dürfte erforderlich und hilfreich sein. Die entsprechende Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen wurde vorgenommen.</p> <p>Im medizinischen Bereich eine Aufklärungspflicht über die Möglichkeit von Überschussinformationen zu statuieren und die betroffene Person gestützt darauf entscheiden zu lassen, welche Informationen ihr mitgeteilt werden sollen, erachten wir als adäquat. Dass ausserhalb des medizinischen Bereichs, wo keine entsprechende Aufklärungspflicht besteht, nur Ergebnisse, die dem Zweck der Untersuchung dienen, mitgeteilt werden dürfen, erachten wir ebenfalls als sinnvoll. Die diesbezüglich in den Erläuterungen festgehaltene Präzisierung ist unserer Ansicht nach jedoch unerlässlich: Ein Test aus dem nicht-medizinischen Bereich soll den Bestimmungen bezüglich Untersuchungen im medizinischen Bereich (Veranlassung durch Arzt/Ärztin, ausführliche Aufklärung und Beratung) unterliegen, wenn Überschussinformationen zu erwarten sind, die die Gesundheit betreffen und es wichtig ist, diese zu thematisieren.</p> <p>Es scheint uns äusserst wichtig, missbräuchliche genetische Untersuchungen und die missbräuchliche Verwendung von genetischen Daten zu verhindern. Die Erweiterung der Strafbestimmungen (z.B. Strafbarkeit von Privatpersonen, neue Strafbestimmung zur missbräuchlichen</p>

**Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)
Vernehmlassung vom 18.02. bis 26.05.2015**

<p>Weiterverwendung von genetischen Daten) sowie der Verweis auf das Datenschutzrecht von Bund und Kantonen ergänzt durch eigene Datenschutzvorgaben entsprechen diesem Ziel.</p> <p>Indem der Gesetzesentwurf keine genetischen Untersuchungen aus dem medizinischen Bereich für sog. „direct-to-consumer genetic tests“ (DTC GT) freigibt, gleichzeitig aber auch nicht ein Verbot von genetischen Untersuchungen ausserhalb des medizinischen Bereichs statuiert, wurde eine praktikable und der gesellschaftlichen Entwicklung und Realität entsprechende Lösung getroffen.</p>			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kanton Solothurn, Departement des Innern	Art. 10 Abs. 2	Proben (biologisches Material) und genetische Daten können im Hinblick auf die technische Entwicklung auf Dauer nicht wirksam anonymisiert werden. Aus diesem Grunde ist auf die Möglichkeit der anonymisierten Weiterverwendung ganz zu verzichten.	Streichung von Art. 10 Abs. 2 Entwurf
Kanton Solothurn, Departement des Innern	Art. 39	An der bisherigen Vernichtungspflicht ist zum Schutze der betroffenen Person festzuhalten.	Absatz 3: Nach Abschluss der Untersuchung ist die Probe zu vernichten.